TOP:



Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

14 - Rechnungsprüfung

Vorl.Nr.: V/2019/03809

Datum: 29.04.2019

Gremium	Sitzung am		
Rechnungsprüfungsausschuss	23.05.2019	öffentlich	Vorberatung
Rat	05.06.2019	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der technischen Prüfung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis

Beschlussvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Meckenheim stimmt der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der technischen Prüfung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis zu.

Begründung

Am 10.01.2003 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Meckenheim über die Wahrnehmung der bautechnischen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises abgeschlossen.

Nach § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verlängert sich deren Geltungsdauer um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Davon unbenommen ist die Aufhebung in beiderseitigem Einverständnis jederzeit möglich.

In der Vergangenheit hat sich die Wahrnehmung der technischen Prüfung durch den Rhein-Sieg-Kreis auf Grund der Prüfdauer, der notwendigen Aktenübersendung und wechselnder Ansprechpartner als umständlich herausgestellt. Daher hat die Stadt Meckenheim diese Leistung letztmalig 2013 in Anspruch genommen. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat sich dem Arbeitskreis der technischen Prüfer in NRW angeschlossen und nimmt an deren Sitzungen teil. Technische Prüfungen werden stichprobenartig durch die Örtliche Rechnungsprüfung vorgenommen. Im Stellenplan ist eine Vollzeitstelle für einen technischen Prüfer vorgesehen. Nach Rechtskraft des Haushaltes wird die Stelle ausgeschrieben.

Mit e-mail vom 30.07.2018 hat der Rhein-Sieg-Kreis mitgeteilt, dass beim Prüfungsamt zwischenzeitlich nicht mehr die personellen Ressourcen zur Wahrnehmung dieser Prüfleistung bestehen, und hat die Aufhebung der öffentlichrechtlichen Vereinbarung angeregt.

Aus den vorstehenden Gründen besteht bei Stadt und Kreis Einvernehmen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufzuheben.

Me	eckenh	eim, den 29.04.2019		
Le	eiterin	na Rüther der Örtlichen ngsprüfung		
Ab	stimm	ungsergebnis:	Nein	Enthaltungen